Mandant hat Abschrift

Ausfertigung

Eingegangen
04. JULI 2015
BEPI ULETILOVIC
RECHTSANWALT

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 1 VA 24/14 30.06.2015

In der Ehescheidungsanerkennungssache

betreffend die Anerkennung des Scheidungsurteils des Ersten Amtsgerichts Belgrad (Serbien) vom 11. September 2012 - 11 P2.Nr. 3734/10

Beteiligte:

1. [redacted]
2.
3.
4.

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2):
[redacted]

Verfahrensbevollmächtigter zu 3)
Rechtsanwalt Bepi Uletilovic,
Wulffstraße 14, 12165 Berlin,

hat der 1. Zivilsenat des Kammergerichts auf den Antrag der Beteiligten zu 1. und 2. vom 22. Oktober 2014 auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 17. September 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht [redacted] sowie die Richterinnen am Kammergericht [redacted] beschlossen:

AVR1

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird auf Kosten der Beteiligten zu 1. und 2. zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 5 FamFG statthaft und auch sonst zulässig (§ 107 Abs. 7 S. 3 i.V.m. § 63 Abs. 1 und 3 S. 1 FamFG). Er hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die Beteiligte zu 4. hat durch den Bescheid vom 17. September 2014 mit Recht den Antrag auf Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der Ehescheidung durch das Erste Amtsgericht in Belgrad (Serbien) vom 11. September 2012 – 11 P2 Nr. 3734/10 – vorliegen, zurückgewiesen. Der Anerkennung steht ein Anerkennungshindernis nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG entgegen, auf das sich die Beteiligte zu 3. berufen hat.

Gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte. Die Anerkennung setzt damit kumulativ die ordnungsmäßige und die rechtzeitige Zustellung voraus (BGHZ 120, 305 zu § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Die Voraussetzungen hat das Anerkennungsgericht in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ohne Bindung an die Feststellungen des erststaatlichen Gerichts zu beurteilen (BGH, FamRZ 2008, 390; BayObLG, FamRZ 2000, 1170).

1.
Hier fehlt es bereits an einer rechtzeitigen Mitteilung, da nicht festgestellt werden kann, dass die Beteiligte zu 3. das verfahrenseinleitende Dokument, den Scheidungsantrag, überhaupt jemals tatsächlich erhalten hat, und auch keine Zugangsfiktion eingreift. Eine mündliche Mitteilung über das Verfahren durch den Verfahrensgegner genügt nicht, um ein Anerkennungshindernis nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG auszuschließen (OLG München, Beschluss vom 26. Januar 2012 - 34 Wx 519/11 -, BeckRS 2012, 04313).

Zu den Zustellversuchen vor dem 19. Mai 2011 hat nach dem Vortrag der Antragstellerinnen auch das Erste Amtsgericht Belgrad eine wirksame Zustellung nicht festzustellen vermocht. Gegenteilige Erkenntnisse ergeben sich für den Senat nicht.

Die Zustellung des Frachtbriefs Nr. 3718854565, der nach dem – nicht belegten – Vortrag der Beteiligten zu 1. und 2. den Scheidungsantrag enthalten haben soll, erfolgte durch die DHL International Belgrad GmbH nach deren Schreiben vom 30. Mai 2011 am 19. Mai 2011 durch Übergabe an eine Person Namens [redacted] Dass sich diese Person in der Wohnung der Beteiligten zu 3. aufgehalten haben soll und der Scheidungsantrag deshalb durch die Übergabe in deren Empfangsbereich gelangt wäre, ist dem Schreiben jedoch nicht zu entnehmen. Dass Herr oder Frau [redacted] die Sendung entgegen der Darstellung der Beteiligten zu 3. an diese übergeben haben sollte, kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

Bei den weiteren Ladungsversuchen ist der Scheidungsantrag offensichtlich nicht erneut übermittelt worden. Solches tragen jedenfalls die Beteiligten zu 1. und 2. nicht vor. Es wäre auch inkonsequent, da das Erste Amtsgericht Belgrad ausweislich des Protokolls vom 5. Juli 2011 von der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung vom 19. Mai 2011 ausgegangen ist.

2.
Die Mitteilung am 19. Mai 2011 erfolgte aber auch nicht ordnungsgemäß.
Die Ordnungsmäßigkeit, das heißt, in welcher Weise ein verfahrenseinleitendes Dokument einem Beteiligten mitzuteilen ist, bestimmt sich nach dem Recht des Urteilsstaates einschließlich der dort im Verhältnis zu dem Empfangsstaat geltenden völkerrechtlichen Abkommen (BGHZ 191, 59; 120, 305; Rauscher in Münchener Kommentar zum FamFG, 2. Aufl., § 109 Rdn. 29).

a)
Davon, dass nach dem serbischen Verfahrensrecht der Scheidungsantrag grundsätzlich förmlich zuzustellen ist, ist offensichtlich auch das Erste Amtsgericht Belgrad ausgegangen. Anders sind die mehrfachen Versuche einer Zustellung über die diplomatisch-konsularische Vertretung Serbiens in Deutschland nicht zu verstehen.

b)
Die Zustellung durch die DHL am 19. Mai 2011 entsprach, wie in dem angefochtenen Bescheid zutreffend ausgeführt ist, nicht den Regelungen des seit dem 1. Februar 2011 auch in Serbien in Kraft getretenen Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965 (HZÜ). Gemäß Art. 10 lit. a HZÜ schließt das Übereinkommen nicht aus, dass gerichtliche Schriftstücke im Ausland befindlichen Personen unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen; dies jedoch nur, wenn der Bestimmungsstaat keinen Widerspruch erklärt hat. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde einen Widerspruch gegen Zustellungen nach Art. 10 des HZÜ erklärt (BGBl. 1979 II, 779).

Entgegen der Ansicht der Beteiligte zu 1. und 2. muss ein Geltungsvorrang des HZÜ gegenüber etwaigen abweichenden Vorschriften des serbischen Verfahrensrechts nicht aus letzterem festgestellt werden. Die Vorrangigkeit des HZÜ ergibt sich vielmehr aus diesem selbst (Rauscher, IPRax 1992, 71). Aus den Materialien der Haager Konferenz geht hervor, dass sich die Vertragsstaaten verpflichteten, bei Zustellungen auf dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates ausschließlich nach dem HZÜ vorzugehen (Junker, JZ 1989, 121, 123; Stürner, JZ 1992, 325, 327). In diese Vertragsgrundlage sind auch später beitretende Staaten eingetreten. Soweit die Rechtspraxis einzelner Staaten hinter dem Standard des HZÜ zurückbleiben sollte, ist diese bei der Urteilsanerkennung nicht zu beachten (Stürner a.a.O. S. 330).

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass durch Art. 133 Abs. 2 der Serbischen Zivilprozessordnung (ZoPP) eine Abweichung von den Regelungen des HZÜ bestimmt werden sollte. Soweit in Art. 133 Abs. 2 ZoPP geregelt ist, eine Zustellung eines Schriftstückes an serbische Staatsangehörige im Ausland könne auch „von einer juristischen Person, welche international für die Zustellung registriert ist" vorgenommen werden, hat dies ohne eine Kollision mit dem HZÜ eine selbständige Bedeutung für die Zustellung in jenen Vertragsstaaten, die einer Zustellung durch die Post nach Art. 10 HZÜ nicht widersprochen haben. Auch aus den „Hinweisen" vom 13. Juli 2012 von der Internetseite des serbischen Justizministerium für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen ergibt sich – abgesehen von deren fehlender Rechtsqualität – kein Anhaltspunkt dafür, dass nach dortiger Ansicht für die Zustellung an serbische Staatsangehörige im Ausland das HZÜ keine Geltung beanspruche. Dort ist vielmehr zutreffend (und in Übereinstimmung mit Art. 8 Abs. 2 HZÜ) auf die Möglichkeit einer Zustellung durch diplomatische Vertretungen hingewiesen. Einer solchen Zustellung können die anderen Vertragsstaaten nicht widersprechen, soweit es um eine Zustellung an serbische Staatsangehörige geht. Eine Unterscheidung danach, ob an serbische oder an ausländische Staatsangehörige zugestellt werden soll, ist danach bei einer Darstellung der Formen internationaler Zustellungen angebracht. Sie bedeutet aber nicht, dass an serbische Staatsangehörige nur durch diplomatische Vermittlung zugestellt werden könne. Auch zu einer Zustellung durch international tätige Postdienstleistungsunternehmen wird an dieser Stelle entgegen der Darstellung der Beteiligten zu 1. und 2. nicht angewiesen.

c)

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Zustellung vom 19. Mai 2011 auch den Vorschriften des serbischen Zivilprozessrechts nicht genügte. Nach Art. 140 Abs. 1 ZoPP erfolgt die Zustellung, wenn der Adressat nicht in seiner Wohnung angetroffen wird, mittels Aushändigung des Schriftstücks an einen erwachsenen Familienangehörigen. Gemäß § 148 Abs. 5 ZoPP hat der

Zusteller auf der Zustellungsurkunde zu vermerken, in welchem Verhältnis der Entgegennehmende zu dem Adressaten steht. Gemäß Art. 140 Abs. 3 ZoPP erfolgt die Zustellung, wenn sie gemäß § 140 Abs. 1 ZoPP nicht möglich war, durch Befestigung des Schrifstücks an der Tür der Wohnung. Entgegen der Ansicht der Beteiligten zu 1. und 2. ist dem nicht die Übergabe an Dritte Personen gleichzusetzen, weil durch die Übergabe z.B. an einen Nachbarn in dessen Wohnung die Sendung noch nicht in den Machtbereich des Adressaten gekommen ist und diesem ohne weitere Handlungen des Dritten auch nicht zur Kenntnis gelangt.

3.
Eine Heilung von Zustellungsmängeln nach § 189 ZPO kommt nur für Verstöße gegen die nationalen Zustellungsvorschriften (BGHZ 191, 59), nicht hingegen für Verstöße gegen das HZÜ in Betracht (BGHZ 120, 305). Im Übrigen liegen die Voraussetzungen des § 189 ZPO nicht vor, weil nicht festgestellt werden kann, dass der Scheidungsantrag der Beteiligten zu 3. tatsächlich zugegangen ist (s.o. 1.).

4.
Die Geltendmachung von Anerkennungshindernissen ist der Beteiligten zu 3. nicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB versagt. Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beteiligten zu 3. sind auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Beteiligten zu 1. und 2. nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 80, 84 FamFG.
Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 S. 1 FamFG nicht vorliegen.

[redacted] [redacted] [redacted]

Ausgefertigt
Berlin, 03.07.15
[redacted]